



*Gemeinde Hohes Kreuz*

*Satzung  
über die Erhebung  
von Gebühren für  
Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen  
im Gebiet der  
Gemeinde Hohes Kreuz*

*[Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebüSatz]*

Ausgabe: VG-I-02/2002 (N)

**Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohes Kreuz, in seiner Sitzung am 17. März 2005, mit Beschluss Nr. 22 – 05 / 2005 die folgende**

Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
im Gebiet der Gemeinde  
Hohes Kreuz  
[Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebüSatz]  
Ausgabe: VG-I-02/2002 (N)

**beschlossen:**

### ***§ 1 – Erhebung von Gebühren***

**(1)** Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (SoNuSatz) im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**(2)** Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

**(3)** Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### ***§ 2 – Gebührenpflichtige***

**(1)** Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller                      oder
- b) der Erlaubnisinhaber                oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

**(2)** Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

...

### **§ 3 – Gebührenberechnung**

- (1)** Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (§ 2) an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2)** Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3)** Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzungen bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4)** Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5)** Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden die auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### **§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1)** Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2)** Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.  
Sie sind zu entrichten bei.
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. der vorhergehenden Jahres;
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3)** Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### ***§ 5 – Gebührenerstattung***

**(1)** Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

**(2)** Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner vertreten sind.

### ***§ 6 – Billigungsmaßnahmen***

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222 (Stundung), 227 Abs. 1 und 2 (Erlass), 238 (Höhe und Berechnung der Zinsen) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO) entsprechend [§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d. derzeitig gültigen Fassung].

### ***§ 7 – Erstattung sonstiger Kosten***

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### ***§ 8 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz vom 21. Okt. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-09/1996 sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Bestimmungen außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 19. April 2005

***Gemeinde Hohes Kreuz***

N o l t e  
Bürgermeister

# Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz  
[Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebüSatz]

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gem. § 1 der SoNuGebüSatz  
 und i.S. des § 1 der SoNuSatz

Abkürzungen:

- p/T = pro Tag
- p/W = pro Woche
- p/M = pro Monat
- p/J = pro Jahr
- p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Gebühr in Euro
1	2	3
<i>Gebührengruppe 1</i>		
1.01	Kreuzungen Ober – und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	= 5,00 – 250,00 p/J
1.02.	Förderbänder, u.a. einschl. Masten, Schächten und dgl. - unbefristet	= 25,00 – 100,00 p/J
1.03.	- befristet	= 5,00 – 50,00 p/M
1.04.	Längsverlegung Ober – und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten  bis 100 m	= 50,00 p/J
	über 100 m, je weiteren angefangenen m	= 0,50 p/J
1.05.	Bauliche Anlagen Schilder und Pfosten, Hinweisschilder und Werbeschilder bis 0,4 m <sup>2</sup> - unbefristet	= 10,00 p/J
1.06.	- befristet	= 5,00 p/W

...

1	2	3
1.07.	über 0,4 m <sup>2</sup> - unbefristet	= 25,00 – 50,00 p/J
1.08.	- befristet	= 5,00 – 50,00 p/W
1.09.	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01. - unbefristet	= 5,00 – 50,00 p/J
1.10.	- befristet	= 2,50 – 10,00 p/W
1.11.	Gerüste - bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	= einmalig 25,00
1.12.	- für jeden weiteren Monat	= 15,00
1.13.	- über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	= einmalig 50,00
1.14.	- für jeden weiteren Monat	= 20,00
1.15.	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> ) - im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	= 20,00 p/M
1.16.	- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	= 40,00 p/M
1.17.	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	= 80,00 p/M
1.18.	- für jede weiteren gefallenen 100 m <sup>2</sup>	= 50,00 p/M
1.19.	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune und Zäune zu Werbezwecken	= doppelte Gebühr der Ziff. 1.15 bis 1.18.
1.20.	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauwagen und – unterkünften, Toilettenhütten oder –wagen - bis zu 2 Monaten	= einmalig 25,00
1.21	- für jeden weiteren angefangenen Monat	= 15,00



1	2	3
<i>Gebührengruppe 2</i>		
2.01.	Werbeanlagen, Warenautomaten und Warenauslagen (mit oder ohne festem Verbund mit dem Boden oder Gebäude, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche)  - auf Dauer	= 25,00 p/J
2.02.	- vorübergehend	= 2,50 p/W
<i>Gebührengruppe 3</i>		
3.01.	Gewerbliche Veranstaltungen  - Ausstellungswagen	= 50,00 bis 100,00 p/W
3.02	- Verkaufsstände aller Art pro m <sup>2</sup> genutzter Fläche  mindestens	= 1,50 p/T = 5,00 p/T
3.03.	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft)  pro m <sup>2</sup> genutzter Nutzfläche	= 2,50 p/M
3.04.	sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m <sup>2</sup>  mindestens	= 1,50 p/T = 5,00 p/T
3.06.	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	= 2,50 p/W
3.09.	Aufstellen von Plakatträgern (mit Ausnahme derjenigen, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden)  je Plakatträger	= 0,25 p/angef. W



<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
3.10.	Informationsstände je Stand	= 2,50 p/T
3.11.	Fahnenmaste, Transparente u.a.	= 5,00 bis 15,00 p/W
4.00.	Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren ist periodisch auf seine aktuellen Gebührensätze zu überprüfen.	

37308 Hohes Kreuz, den 19. April 2005

***Gemeinde Hohes Kreuz***

N o l t e  
Bürgermeister

# ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 19. April 2005, bestätigte

***Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz  
[Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebüSatz]  
Ausgabe: VG-I-02/2002 (N)***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 19. April 2005

***Gemeinde Hohes Kreuz***

N o l t e  
Bürgermeister